

§ 1 T-LaWiG Allgemeine Ziele der Förderung

T-LaWiG - Landwirtschaftsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

Die Förderung der Landwirtschaft in Tirol dient

- a) der Sicherung und der zeitgemäßen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Gesamtwirtschaft;
- b) der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- c) der Vorsorge für die Erhaltung und die Pflege der Umwelt unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumordnung.

In Kraft seit 01.11.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at